

RS Vwgh 2003/9/24 2003/04/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §175 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Aus den vom Gesetzgeber gewählten Formulierungen ergibt sich eindeutig, dass bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 175 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 für die Erteilung einer Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften nicht besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003040132.X02

Im RIS seit

20.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at